

# **Bebauungsplan Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer, Gemeinde Selfkant**

**Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

## **C. Beteiligung der Öffentlichkeit**

1. Öffentlichkeit 1 mit Schreiben vom 07.09.2020 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>1. Öffentlichkeit mit Schreiben vom 07.09.2020 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
	<p>Die ..... im Gemeinderat der Gemeinde Selfkant beantragt mit diesem Schreiben die Offenlegung des Bebauungsplan Selfkant Nr. 53, Biesener Feld III sowie Selfkant Nr. 47, In der Kammer.</p> <p>Wir beantragen für die vorgenannten Baugebiete jeweils eine Fläche für „Bezahlbaren Wohnraum“ zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die EGS Selfkant soll dieses in den Planungen bereits berücksichtigen und diese Flächen im Bebauungsplan einstellen, damit der Gemeinderat dieses in der Beschlussfassung umsetzen kann.</p>	<p>Die Offenlage des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer – wurde vom Rat der Gemeinde Selfkant am 23.03.2017 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 21.09.2020 bis 21.10.2020 durchgeführt.</p> <p>Die Beantragung von bezahlbarem Wohnraum kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Dieses Thema betrifft die Ebene der Grundstücksverkäufe nach dem Bauleitplanverfahren. In diesem kann beispielsweise über Kaufverträge bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass „Bezahlbarer Wohnraum“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der an dieser Stelle viel Raum für Interpretationen zulässt. Aus bauleitplanerischer Sicht wurden sowohl Einfamilienhäuser als auch eine offene Bauweise zugelassen. Ferner sind die Erschließungskosten auf das notwendige Maß reduziert worden, da die Straßen nicht breiter als nötig sind. Zudem wurden die Grundstücksaufteilungen noch nicht vorgenommen, so dass die Bauleitplanung bezahlbarem Wohnraum nicht entgegensteht.</p>	<p><b>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu</b></p>